

Ausfertigung



Art.	Fried stz		KB NSA	NOT.
RA	EINGEGANGEN			Kant stz
SB	18. AUG. 2007			St stz
hoch stz	THOMAS FROMMER RECHTSANWALT			Zf stz
ZSA				St stz

Amtsgericht Hohenschönhausen

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 7 C 366/06

verkündet am : 14.08.2007
Berger, JAng.

In dem Rechtsstreit

der DPM-Press- u. Medienverlag GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Ron Täubert,
Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Frank Lergenmüller,
Scheidtmannstr 2, 45276 Essen,-

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Frommer,
Dorfstraße 34, 12621 Berlin,-

hat das Amtsgericht Hohenschönhausen, Zivilprozessabteilung 7, in Berlin-Hohenschönhausen,
Wartenberger Straße 40, 13053 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 14.08.2007
durch die Richterin am Amtsgericht Dittrich
f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Vergütung aus dem Vertrag vom 06.09./12.09.2005 (Kopie Bl. 3 d.A.), abgerechnet unter dem 19.09.2005 (Kopie Bl. 4 d.A.).

Der Beklagte ist Inhaber eines [REDACTED]

Die Klägerin betreibt eine Internetseite mit der Adresse „www.gewerbeerfassung.de“. Sie übersandte dem Beklagten das Formular mit seinen Angaben, was der Beklagte ergänzt und mit der Auswahl „Basisauskunft“ zurückschickte.

Unter dem 26.09.2005 hat der Beklagte den Widerruf erklärt und mit Schreiben vom 29.09.2005 den Vertrag angefochten (Kopien Bl. 21, 22 d.A.).

Die Klägerin behauptet mit Verweis auf den Ausdruck der Internetseite, dass sie die Leistung ordnungsgemäß erbracht habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 932,64 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (22.06.07) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der vom Beklagten behaupteten Anfechtungsgründe wird auf den vorgetragenen Inhalt seines Schriftsatzes vom 05.07.2007 (Bl. 16 ff d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Werklohn aus dem wirksamen mit dem Beklagten geschlossenen Werkvertrag gemäß § 631 BGB. Dieser ist aufgrund der wirksamen Anfechtung des Beklagten rückwirkend unwirksam geworden (§ 119 BGB).

Der Werkvertrag wurde wirksam geschlossen, in dem der Beklagte das Angebot der Klägerin angenommen hat, wonach diese verpflichtet ist, die Daten des Beklagten in ihrem Gewerbeverzeichnis aufzunehmen und zur Verfügung zu stellen. Der Beklagte hat mit Annahme des Angebotes sich verpflichtet, den Werklohn in Höhe von monatlich 67,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen, wobei durch den Zusatz „mtl.“ erkennbar war, dass es kein Jahresbeitrag war und die Datensätze für ein Jahr, d.h. für 12 Monate, in das Verzeichnis aufgenommen werden. Er hat die Anfechtung jedoch wirksam und rechtzeitig unmittelbar nach Erhalt der Rechnung erklärt. Aufgrund dieser Rechnung hat er erkannt, dass er bei Vertragsabschluss sich über die Vertragsleistung und den Wert der Leistung bzw. die Kosten geirrt hat. Es handelt sich auch nicht nur lediglich um einen rechtlich unerheblichen Motivirrtum, da hier vom Irrtum der Leistungsumfang erfasst ist, welcher sich nicht allein aus der Vertragsurkunde erschließen ließ. Der Beklagte hat vielmehr das Angebot der Klägerin nicht nur unterzeichnet, weil er es nicht gelesen bzw. nicht vollständig zur Kenntnis genommen hat, sondern weil er aufgrund der Vertragsurkunde den tatsächlichen Vertragsinhalt nicht erfassen konnte. Bei Abgabe der Willenserklärung zum Vertragsabschluss ist der Beklagte davon ausgegangen, dass die Klägerin bereits die Daten über sein Gewerbe erfasst und nur vervollständigen will. Diesen Irrtum hat das vorliegende Vertragsangebot begründet hervorgehoben. Es enthielt bereits von der Klägerin erfasst den Betriebsnamen, die Anschrift und die Telefonnummer des Beklagten und war von ihm lediglich mit der Faxnummer und der Angabe seiner Internetverbindung zu vervollständigen. Mit der deutlichen Überschrift „Deutsches Gewerbeverzeichnis für Industrie, Handel und Gewerbe“ und der Bezeichnung „Basisauskunft“ sowie der Möglichkeit, die Löschung und Betriebsaufgabe eintragen zu lassen, hat die Klägerin den Eindruck erweckt, dass es sich um eine offizielle Registrierung handelt, zu der die Gewerbetreibenden verpflichtet sind. Erst mit der Rechnung für „Basiseintrag Gewerbeverzeichnis“ wird für den Beklagten deutlich, dass er lediglich den Auftrag für ein unverbindliches übliches Verzeichnis über Gewerbe im Internet erteilt hat. Diesen Vertrag wollte er jedoch nicht und konnte ihn deshalb mit Erfolg anfechten.

Es kommt hinzu, dass die Klägerin tatsächlich nicht das deutsche Gewerbeverzeichnis, wie im Vertrag angepriesen, betreibt, sondern nach der entsprechenden vorliegenden Internetseite lediglich eine „Gewerbeerfassung“ über Daten des jeweiligen Gewerbes von der Klägerin geleistet wird. Nach Ansicht des Gerichts täuscht die Klägerin arglistig über den Umfang und die Bedeutung ihrer Leistung mit der Überschrift im Vertragsformular bewusst, um damit den hohen Preis von 67,00 € monatlich zuzüglich Mehrwertsteuer zu begründen.

Aus diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO.

Das Urteil ist gemäß der §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Dittrich

Ausgefertigt


Berger
Justizangestellte

